



SATZUNG
zur Regelung
des Wochen- und Jahrmarktverkehrs
im Bereich der Stadt Elmshorn
(Marktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 529 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 474), wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 02.07.1998 für das Gebiet der Stadt Elmshorn folgende Marktsatzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Marktsatzung gilt für Wochen- und Jahrmärkte im Bereich der Stadt Elmshorn.

§ 2
Veranstaltungsplatz

(1) Die regelmäßigen Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Elmshorn finden auf dem Karl-Marx-Platz statt.

(2) Soweit der Marktplatz zur Durchführung des Wochenmarktes nicht zur Verfügung steht, kann dieser nach näherer Maßgabe durch die zuständige Behörde verlegt werden. Auf die Verlegung wird durch eine Presseveröffentlichung hingewiesen.

§ 3
Marktaufsicht

(1) Für die Ordnung auf den Märkten im Bereich der Stadt Elmshorn sind die mit der Marktaufsicht beauftragten Personen (Marktmeisterin oder Marktmeister und Bedienstete des Ordnungsamtes) verantwortlich. Sie besitzen einen Dienstausweis, den sie bei ihrer Tätigkeit auf Verlangen vorzuzeigen haben.

(2) Alle Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind verpflichtet, der Marktaufsicht Zutritt zu ihren Marktständen und Anlagen zu gewähren und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu geben, soweit es die Marktsatzung betrifft.

(3) Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten. Personen, die hiergegen verstoßen, können durch die Marktaufsicht für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung des Marktes verwiesen werden.

Bei groben Verstößen können Beschickerinnen und Beschicker für einen bestimmten Zeitraum, im Wiederholungsfall auch auf unbestimmte Zeit, von der Marktnutzung sowie vom Betreten des Marktes ausgeschlossen werden. Hierüber erhält die oder der Betroffene einen schriftlichen Bescheid des Ordnungsamtes.

§ 4
Marktstände

(1) Für die Errichtung von Marktständen und sonstigen Anlagen gelten die Vorschriften der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jeder Marktstand ist deutlich sichtbar und dauerhaft mit dem Vor- und Familiennamen und der Anschrift der Beschickerin oder des Beschickers zu kennzeichnen.

§ 5
Warenverkauf

Waren dürfen nur innerhalb der festgesetzten Marktzeiten und auf den zugelassenen Plätzen verkauft werden. Der Verkauf im Umherziehen in den Marktgängen ist verboten.

§ 6
Verhalten auf den Märkten

(1) Auf dem Marktplatz bzw. auf den zugelassenen Ausweichflächen ist es während der Marktzeit verboten,

- Hunde, ausgenommen sind Blinden- und Polizeihunde sowie Behindertenbegleithunde, mitzuführen,
- mit Fahrzeugen aller Art, außer Kinderwagen und Krankenfahrstühle, zu fahren oder diese zu führen,
- Fahrzeuge abzustellen, die nicht als Verkaufsstand zugelassen sind,
- Waren zu versteigern, überlaut anzupreisen und auszurufen,
- in den Gängen und Durchfahrten Waren bzw. Gegenstände abzustellen.

(2) Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 können auf Antrag von der Marktaufsicht gewährt werden.



§ 7

Markttage und Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch und Sonnabend statt. Fällt einer dieser Tage dabei auf einen Feiertag, so wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.

(2) Die Marktzeit für den Wochenmarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.

(3) Verkaufsstände dürfen erst am Morgen des Markttag gemäß § 4 dieser Marktsatzung aufgebaut werden. Der Aufbau soll bis zum Beginn des Marktes abgeschlossen sein.

(4) Mit dem Abbau der Stände ist unmittelbar nach Marktschluß zu beginnen. Er ist spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.

§ 8

Platzverteilung

(1) Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt sind unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes und des Warenangebotes bei der Marktaufsicht vorher schriftlich einzureichen.

(2) Die Marktstände werden den Beschickerinnen und Beschickern anschließend im Rahmen der Aufnahmefähigkeit des Marktplatzes bzw. bei Verlagerung der Aufnahmefähigkeit des Ausweichplatzes von der Marktaufsicht zugewiesen.

(3) Ein Anspruch auf einen Marktstand oder auf einen bestimmten Standplatz besteht dabei nicht. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch die Marktaufsicht. Sie richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Obwohl Inhaberinnen und Inhaber von Dauererlaubnissen möglichst dieselben Standplätze zugewiesen bekommen sollen, besteht auch hier kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.

(4) Das eigenmächtige Belegen der Marktstände sowie der Tausch oder die Veränderung eines Marktstandes sind untersagt.

(5) Für Antragstellerinnen und Antragsteller, denen eine Erlaubnis aus marktbetrieblichen oder Platzgründen nicht sofort erteilt werden kann, wird eine Bewerberliste geführt. Die Zulassung nach der Bewerberliste erfolgt ebenfalls nach den marktbetrieblichen Erfordernissen.

(6) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Bewerberin oder der Bewerber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt bzw. der benötigte Platz kurzfristig nicht zur Verfügung steht.

(7) Eine erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
- b) der Platz für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker bzw. deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- d) Marktstände eigenmächtig belegt, getauscht oder verändert werden und
- e) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker die ihnen erteilte Erlaubnis eigenmächtig an Dritte übertragen haben sollten.

(8) Wird der zugewiesene Platz am Markttag nicht spätestens bis zu Beginn des Marktes belegt, geht das Anrecht auf diesen verloren. Der Platz kann dann von der Marktaufsicht anderweitig vergeben werden.

§ 9

Standgebühren

Von den Beschickerinnen und Beschickern des Wochenmarktes werden Standgebühren nach der Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung von Marktstandsgeld in der jeweils geltenden Fassung direkt vor Ort durch die Marktmeisterin oder den Marktmeister erhoben.

§ 10

**Gegenstände
des Wochenmarktverkehrs**

(1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind Warenarten nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (in der z. Z. gültigen Fassung).

Darüber hinaus sind die durch Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreise Pinneberg (in der z. Z. gültigen Fassung) bestimmten Warenarten zugelassen.

(2) Das Verteilen von jeglichem kostenlosen Werbe- und Prospektmaterial sowie Zeitungen ist verboten.

(3) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Gegenstände einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Marktsatzung nicht berührt.



§ 11
Waagen, Gewichte und
Preisauszeichnungen

(1) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker, die Waren nach Gewicht verkaufen, müssen gesetzlich zulässige und geeichte Waagen und Gewichte verwenden. Die Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, daß die Käuferinnen und Käufer das Wiegen einwandfrei nachprüfen können.

(2) Die Preise der angebotenen Waren und Leistungen sind den Marktbesucherinnen und Marktbesuchern durch gut sichtbare, deutlich und lesbar beschriftete Preisschilder zur Kenntnis zu geben.

§ 12
Verkaufsvorschriften

Alle Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haben mit Standzuweisungen die allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung und des Bundesseuchengesetzes sowie tierschutzrechtliche Bestimmungen - jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - zu beachten.

§ 13
Sauberhaltung, Verkehrssicherung
und Reinigung nach Marktende

(1) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher halten. Dies gilt auch bei Schneefall und Glatteisbildung während des Marktverkehrs. Stellen die Standinhaberinnen und Standinhaber Schäden fest, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Marktaufsicht unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Die Standinhaberinnen und Standinhaber haben dafür zu sorgen, daß Papier oder leichte Gegenstände nicht verweht werden. Warenabfälle und Verpackungsmaterialien dürfen weder auf den Platz geworfen noch zurückgelassen werden.

(3) Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind verpflichtet, ihre Standplätze und die unmittelbar angrenzenden Standflächen sowie sonst benutzte Flächen nach Marktende der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben. Dabei obliegt die Beseitigung des angefallenen Mülls und der Abfälle den jeweiligen Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern.

(4) Die Restreinigung des Marktplatzes bzw. der Ausweichflächen bei Verlagerung wird durch die Stadt Elmshorn veranlaßt.

Jahrmärkte

§ 14
Jahrmarktstage
und Jahrmarktszeiten

(1) Regelmäßig stattfindende Jahrmärkte sind der Frühjahrsmarkt, der Sommermarkt und der Herbstmarkt. Sie finden zu den vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Zeiten statt.

(2) Die Jahrmärkte dauern insgesamt vier Tage; sie beginnen am Freitag und enden am Montag.

(3) Marktzeit ist täglich von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Ausnahmefälle werden durch die örtliche Ordnungsbehörde geregelt. Die Marktzeit kann sowohl verkürzt als auch bis 24.00 Uhr verlängert werden.

§ 15
Standplatz - Bewerbungen

(1) Anträge auf Zuweisung von Plätzen sind an die Ordnungsbehörde der Stadt Elmshorn zu richten, und zwar für den Frühjahrsmarkt bis zum 1. Februar, den Sommermarkt bis zum 1. Mai und für den Herbstmarkt bis zum 1. August eines jeden Jahres.

(2) Die Anträge müssen enthalten:

- a) Angaben über die Art des Betriebes unter Benennung der Länge und Breite bzw. des Durchmessers sowie des Anschlußwertes,
- b) eine Fotografie oder eine Zeichnung des Betriebes, falls es schwierig ist, den Betrieb zu beschreiben, Personalien sowie die ständige Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers.

§ 16
Auf- und Abbau

(1) Die Platzzuweisung findet an dem der jeweiligen Jahrmarktsveranstaltung vorhergehenden Mittwoch um 14.00 Uhr statt.

(2) Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker können mit dem Aufbau ihrer Geschäfte beginnen, sobald ihnen ein Platz zugewiesen ist.

(3) Die Geschäfte dürfen erst am letzten Veranstaltungstag nach Marktende abgebaut werden. Abbauarbeiten, die Lärm verursachen und somit die Nachtruhe der Anwohnerinnen und Anwohner stören können, sind erst am Tage nach dem letzten Veranstaltungstag ab 07.00 Uhr zulässig.

(4) Die Stromversorgung von Jahrmarktsbuden und Fahrgeschäften wird namens und im Auftrag der jeweiligen Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker rechtzeitig durch das Ordnungsamt in die Wege geleitet.



(5) Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 17
Gebrauchsabnahme

(1) Alle genehmigungspflichtigen Geschäfte (Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schankzelte) und Buden werden vor Beginn des Marktes behördlich überprüft.

(2) Diese Geschäfte müssen am Tage des Marktbeginns bis 10.00 Uhr zur behördlichen Abnahme aufgestellt sein.

(3) Die Inhaberinnen und Inhaber der Geschäfte bzw. deren Vertreterinnen oder deren Vertreter haben an der Abnahme teilzunehmen, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und sich am Tage des Marktbeginns ab 10.00 Uhr bereitzuhalten.

(4) Beanstandungen müssen bis zur Öffnung des Betriebes beseitigt sein.

§ 18
Standgebühren

Von den Jahrmarktbeschickerinnen und Jahrmarktbeschickern werden Standgebühren nach der Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung von Marktstandsgeld in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung erhoben.

§ 19
Jahrmarktsbetrieb

(1) Alle Jahrmarktbeschickerinnen und Jahrmarktbeschicker haben mit Standplatzusage die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie Anordnung der Verwaltung bzw. der Marktaufsicht zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die der Gewerbeordnung, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Getränkeschankanlagenverordnung, der Verordnung zur Regelung der Preisangaben und des Bundesseuchengesetzes sind entsprechend zu beachten.

(2) Lautsprecheranlagen, Mikrophone, Megaphone und andere Verstärkereinrichtungen sind so aufzustellen, daß Anliegerinnen und Anlieger des Marktes und andere Marktgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Anlagen sind so aufzustellen, daß ihr Schall in das Geschäft gerichtet ist.

(4) Die örtliche Ordnungsbehörde kann Beschränkungen sowie Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 anordnen.

§ 20
**Verkehrssicherheit und Sauberhaltung
des Veranstaltungsgeländes**

(1) Das Veranstaltungsgelände darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Jahrmarktbeschickerinnen und Jahrmarktbeschicker müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sauber und verkehrssicher halten. Stellen sie Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Marktaufsicht bzw. die Polizei sofort zu benachrichtigen.

(3) Papier und Abfälle aller Art sind in geschlossenen Behältern zu sammeln und von den Beschickerinnen und Beschickern im vorgesehenen Müllcontainer zu beseitigen.

(4) Die Beseitigung des anfallenden Mülls und der Abfälle einschließlich Papierreste obliegt den Jahrmarktbeschickerinnen und Jahrmarktbeschickern. Die Restreinigung des Marktplatzes wird täglich durch die Stadt Elmshorn veranlaßt.

Schlußbestimmungen

§ 21
Datenschutz

Die Stadt Elmshorn ist gemäß § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz berechtigt, die zur Durchführung der Wochen- und Jahrmärkte erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen zu erheben.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu 2.000 DM kann nach § 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

- a) den Zutritt gemäß § 3 Abs. 2,
- b) den Verkauf von Waren im Umherziehen in den Marktgängen nach § 5,
- c) das Verhalten auf dem Wochenmarkt oder dem Jahrmarkt nach § 6,
- d) das Auf- und Abbauen der Verkaufsstände entgegen der in § 7 Abs. 3 und 4 festgelegten Zeiten,
- e) die Belegung, Veränderung oder der Tausch eines Standplatzes nach § 8 Abs. 4,



- f) die Verkehrssicherungspflicht nach § 13 Abs. 1 und § 20 Abs. 2,
- g) die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 13 Abs. 2
- h) die Reinigung des Standplatzes nach § 13 Abs. 3,
- i) den Abbau der Geschäfte nach § 16 Abs. 3,
- j) die Gebrauchsabnahme der Geschäfte nach § 17 Abs. 2 und Abs. 3,
- k) das Aufstellen von Lautsprecheranlagen, Mikrofonen, Megaphonen und anderen Verstärker-einrichtungen nach § 19 Abs. 2 und Abs. 3,
- l) die Verunreinigung des Veranstaltungsgeländes nach § 20 Abs. 1,
- m) das Sauberhalten und die Verkehrssicherheit der unmittelbar an den Standplatz angrenzenden Gangflächen nach § 20 Abs. 2 Satz 1,
- n) die Beseitigung des anfallenden Mülls nach § 20 Abs. 4

verstößt.

(2) Die Ahndung von Verstößen nach anderen Rechtsvorschriften wird hiervon nicht berührt.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Stadtverordnung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Elmshorn vom 23. März 1976 in der Fassung vom 26. Februar 1993 aufgehoben.

Elmshorn, 09.07.1998

Die Bürgermeisterin
als Ordnungsbehörde

I. V.

Lützen
Stadtrat